

Prüfvermerk

Projekt: Neubohrung Vorhop 63
Firma: Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG
Standort: Landkreis Gifhorn, Gemeinde Wahrenholz

Rechtliche Grundlage:

Die Firma Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG beabsichtigt, im Erdölfeld Vorhop eine neue Förderbohrung Vorhop 63 abzuteufen. Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2. b) der UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl zu gewerblichen Zwecken mit einem täglichen Fördervolumen unter 500 t Erdöl eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gern. § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

Daten und Informationsgrundlage:

- Antrag der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG auf allgemeine Vorprüfung für die Neubohrung Vorhop 63
- Ergänzende Unterlage vom 01.02.2021
- **aktualisierter Antrag** Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG auf allgemeine Vorprüfung für die Neubohrung Vorhop 63
- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Vorhop 63 der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Angaben zum Bohrplatz

Flächeninanspruchnahme für die Baumaßnahme (temporär):

Die Gesamtflächennutzung während der Baumaßnahme beträgt ca. 8.300 m² (inkl. Platz Vorhop 14).

Der bereits bestehende Bohrplatz der Vorhop 14 von 800 m² wird in Flächenplanung mit einbezogen, um den Flächenverbrauch zu reduzieren.

Der innere Bereich des Platzes, in dem die Bohranlage aufgestellt wird, umfasst eine Fläche von ca. 2.500 m². Der innere Bereich wasserundurchlässig versiegelt und mit einer umlaufenden Aufkantung versehen (gemäß den Anforderungen der BVEG – Richtlinie und des WEG - Leitfadens für Bohrplätze).

Wassergefährdende Stoffe werden während der Bohrarbeiten nur in diesem inneren, wasserundurchlässig gefertigten Bereich des Bohrplatzes gelagert.

Der äußere Bereich umfasst eine Fläche von ca. 4.300 m², die als Lager- und Verkehrsfläche dienen soll.

Für die Lagerung von Oberboden wird eine Fläche von ca. 1.450 m² benötigt.

Die Zuwegung erfolgt auf bestehenden Feld- und Wirtschaftswegen, ein Ausbau ist nicht erforderlich.

Gesamtfläche des Förderplatzes Vorhop 14 / Vorhop 63 (permanent):

Nach Fertigstellung der Neubohrung Vorhop 63 und Rückbau eines Teils der während der Bohrarbeiten genutzten Flächen wird der Förderplatz eine Fläche von **ca. 2.400 m²** haben.

Angaben zu Bohranlage

Einsatz einer Rotary Bohranlage mit Top Drive und teilweise Untertageantrieb. Die Höhe der Bohranlage beträgt ca. 40 m.

Angaben zur Bohrung

Geplante Endteufe der Bohrung ist ca. 1.450 – 1.500 m (tvd).

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Das Erdölfeld Vorhop besteht derzeit aus 22 Förderbohrungen und 3 Einpressbohrungen. Die Vorhabenfläche wird bereits seit den 1950er Jahren zur Erdölförderung genutzt. Das Ziel der Förderbohrung Vorhop 63 ist die Erdölförderung aus einem bestimmten Bereich der Lagerstätte, der auch mit der bestehenden Bohrung Vorhop 14 zusammenhängt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden/ Fläche: Der bestehende Platz der Vorhop 14 wird im Zuge Erstellung der Neubohrung Vorhop 63 erweitert. Nach Beendigung der Bohrphase werden Teile der Flächen wieder zurückgebaut.

Wasser:

Es wird eine Grundwasserhaltungsmaßnahme während der Bauphase notwendig sein. Der Umfang der Wasserhaltung wird mit ca. 60.000 m³ und für eine Dauer von ca. 1 Monat (Anfang September bis Anfang November) eingeschätzt.

Im Zuge der Baumaßnahmen wird die Wasserhaltung für drei Maßnahmen erforderlich:

- 1) Abtrag der Torfschicht für den Bohrplatz:
 - Dauer der Grundwasserabsenkung: 12 d
 - Absenkziel: 1,0 m
 - Wassermenge gesamt: 34.675 m³
 - Reichweite der Absenkung: ca. 72 m

- 2) Errichtung des Bohrkellers:

- Dauer der Grundwasserabsenkung: 12 d
- Absenkziel: 2,2 m
- Wassermenge gesamt: 5.011 m³
- Reichweite der Absenkung: ca. 148 m

3) Bau der Feldleitung (ca. 110 m):

- Dauer der Grundwasserabsenkung: 14 d
- Absenkziel: 1,4 m
- Wassermenge gesamt: 19.831 m³
- Reichweite der Absenkung: ca. 96 m

Die Wasserhaltung erfolgt für die einzelnen Maßnahmen nacheinander.

Das entnommene Wasser wird auf einer mindestens 13.378 m² großen Fläche im südlich angrenzenden Wald verrieselt. Zum Schutz des Waldbodens vor dem Eintrag von Sand und anderen Feststoffen aus der Wasserhaltung, wird das Wasser durch einen mit Sandfang versehenen Container geleitet und Wasserzähler geleitet.

Eine dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels ist nicht erforderlich. Der nächstgelegene Bach, der „Sauerbach“, ist ca. 230 m entfernt.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Es kommt zu einem Verlust von potenziellem Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch die hinzukommende Flächenversiegelung.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Durch das Vorhaben fallen verschiedene Arten von Abfällen an, die ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesammelt, ggf. verwertet oder entsorgt werden.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Während der Bau- bzw. Bohrphase ist mit einer erhöhten Belastung durch Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen und Staubentwicklung sowie erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die erhöhten Belastungen treten nur zeitlich begrenzt auf.

In der Produktionsphase sind keine Belästigungen zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Alle Gefahrstoffe wie Betriebsstoffe und Spülzusätze werden im inneren Bereich auf einem speziell ausgewiesenen Platz gelagert und gehandhabt. Die Betankung der genutzten Geräte erfolgt auf ausgewiesenen wasserundurchlässigen Bereichen.

Die Bohrung wird u.a. mit einer Schutzvorrichtung ausgestattet, welche den Austritt von (grund-) wassergefährdenden Stoffen verhindert.

Es wird eine wasserbasierende Bohrspülung (Wassergefährdungsklasse 1 / „schwach wassergefährdend“) eingesetzt.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des

angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV. Im direktem Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

In der Bau- und Bohrphase sind mit Emissionen durch Licht, Lärm und Staub zu rechnen. In der Betriebsphase wird von keinen erheblichen Auswirkungen ausgegangen.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

- Siedlung und Erholung:

Das Vorhaben befindet sich in einem geschlossenen Waldgebiet südöstlich der Ortschaft Wahrenholz. Die nächstgelegene Bebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,5 km. Das Waldgebiet ist als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen (RROP Großraum Braunschweig 2008).

- Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft:

Das Gebiet des Vorhabens befindet sich in einem Waldgebiet, welches forstwirtschaftlich genutzt wird. Das Gebiet ist als Vorbehaltsgebiet für besondere Schutzfunktionen des Waldes ausgewiesen (RROP Gröraum Braunschweig 2008).

- Verkehr: Östlich des Vorhabens befindet sich ein geschotterter Forst- und Wirtschaftsweg. In ca. 1 km östlich verläuft die Kreisstraße K 311.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

- Boden: Im Bereich des Vorhabens findet sich der Bodentyp „Mittleres Erdhochmoor“. Der gesamte Vorhabensbereich liegt innerhalb des Gebietes des Moorschutzprogramms Niedersachsen. Die Böden des umgebenden Waldes sind als naturgeschichtlich bedeutsame Böden ausgewiesen.

- Landschaft: Der Bohrplatz befindet sich in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“. Das Landschaftsbild ist geprägt von Wald, Forst- und Wirtschaftswegen und von bestehenden Bohr- und Förderplätzen.

Zusätzlich liegt das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“ (LSG GF 023).

- Wasser: Es liegen keine Oberflächen- oder Fließgewässer in direkter Nähe des Vorhabens. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der Sauerbach in ca. 230 m Entfernung. Der Untersuchungsbereich befindet sich in dem Grundwasserkörper „Ise Lockergestein links“. Bei dem Grundwasserkörper handelt es sich um Porengrundwasserleiter. Der mengenmäßige und chemische Zustand ist als gut bewertet, das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist als gering eingestuft.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt: Der umliegende Wald besteht vorwiegend aus Kiefernbestand mit vereinzelten Laubgehölzen. Er ist für verschiedene Brutvögel und Fledermäuse ein geeigneter Lebensraum. Bei der Untersuchung 2020 wurden 32 Vogelarten festgestellt, unter anderem auch der Waldlaubsänger und der Star (beide Arten gefährdet gem. Rote Liste Nds.) sowie die Gartengrasmücke, die Nachtigall und die Waldschnepfe (alle drei auf der Vorwarnliste geführt). Zudem wurde der Waldkauz mit zwei Brutpaaren in Nähe des Vorhabens nachgewiesen. Außerdem bieten die umliegende Waldfläche des Bohrplatzes geeignete Lebensräume für zahlreiche weitere Tierarten. Der Bohrplatz bietet Lebensraum für verschiedene Reptilienarten.

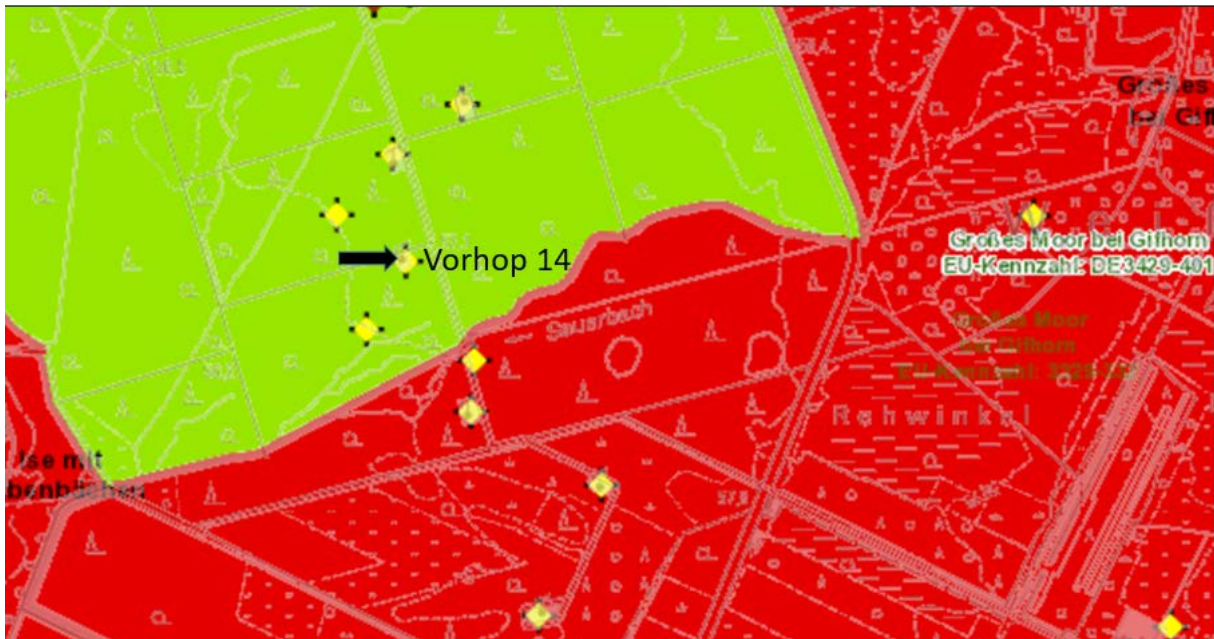
2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Das Vorhaben selbst liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Das EU-VSG V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ und FFH-Gebiet 315 „Großes Moor bei Gifhorn“ befinden sich südlich in ca. 250 m Entfernung. Aufgrund der Nähe wird eine Abschätzung der Notwendigkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- NSG „Großes Moor bei Gifhorn“ (NSG BR 051) in ca. 230 m Entfernung.
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
2.3.4 Biosphärenreservate und	- Vorhaben befindet sich in dem

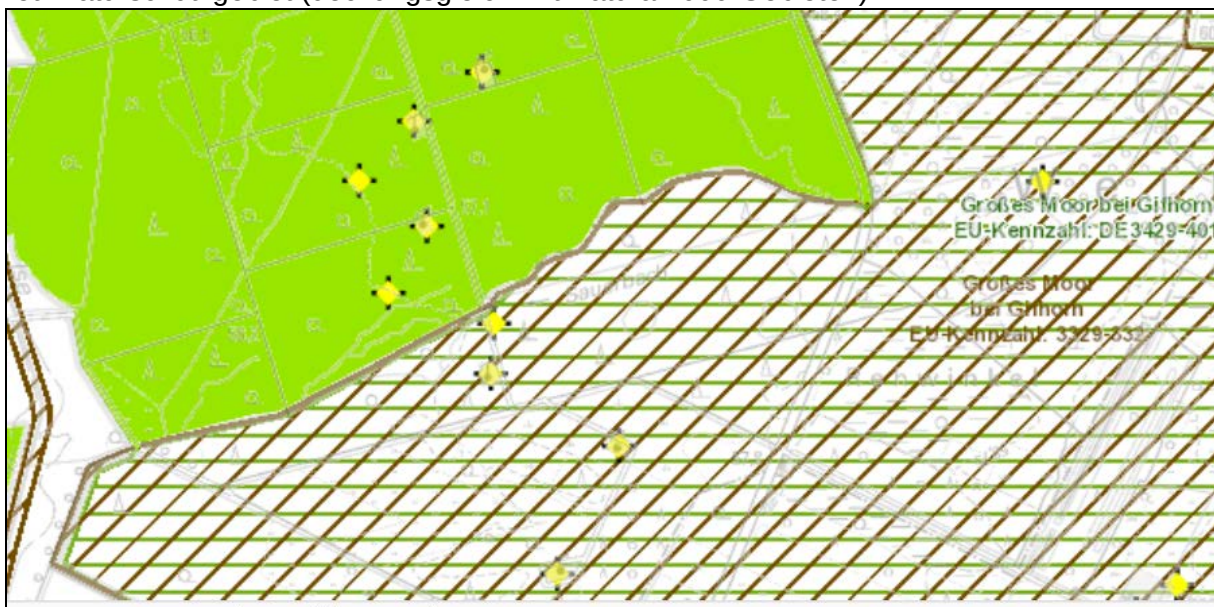
Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	LSG „Ostheide“ (LSG GF 023).
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Birken- und Erlen-Bruchwald nährstoffarmer Standorte in ca. 50 m Entfernung.
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Trinkwasserschutzgebiet Schönewörde Schutzzone IIIA. in mehr als 2 km Entfernung.
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.



Cardo (Zugriff 04.02.2021)

grün: Landschaftsschutzgebiet

rot: Naturschutzgebiet (deckungsgleich mit Natura 2000-Gebieten)



Cardo (Zugriff 04.02.2021)

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:
- Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit:
Es kommt temporär zu akustischen und optischen Auswirkungen sowie Erschütterungen und Staubentwicklung durch den Bau des Bohrplatzes und das

Abteufen der Bohrung. Erhöhte Lärmimmissionen treten nur kurzzeitig auf. Während der Bohrphase wird der Bohrplatz ganztägig beleuchtet. In unmittelbarer Umgebung befindet sich keine Wohnbebauung. Die nächste Einzelbebauung befindet sich in ca. 2 km Entfernung.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Durch die Erweiterung des bestehenden Platzes Vorhop 14 kommt es zu dem Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen und zur Entnahme einiger Gehölze. Baubedingte kann es zu Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere kommen. Die Bau- und Bohrphase wird außerhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt.

- Schutzgut Boden und Fläche:

Im Zuge der Bau- und Bohrphase werden Flächen und Boden in Anspruch genommen und versiegelt. Es wird der bereits bestehende Platz der Vorhop 63 (ca. 800 m²) genutzt und in östliche Richtung erweitert. Nach Durchführung der Bau- und Bohrphase wird ein Teil der Flächen wieder zurückgebaut. Für die Neubohrung wird zusätzlich eine permanente Fläche von 1.600 m² benötigt. Es verbleibt eine dauerhafte Vollversiegelung auf 2.400 m² für den Gesamtförderplatz (beide Bohrungen, Vorhop 14 und Vorhop 63).

- Schutzgut Wasser:

Durch die Platzerweiterung kommt es zu einer geringfügigeren Versickerung von Niederschlagswasser. Es werden keine Oberflächengewässer beansprucht.

Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Grundwasserabsenkung für ca. 1 Monat in einem geschätzten Umfang von 60.000 m³ erforderlich. Das entnommene Wasser wird auf einer mindestens 13.378 m² großen Fläche im südlich angrenzenden Wald verrieselt. Zum Schutz des Waldbodens vor dem Eintrag von Sand und anderen Feststoffen aus der Wasserhaltung, wird das Wasser über einen Container mit Prallplatte als Sandfang, Absperrarmatur und Wasserzähler geleitet.

Durch die bestehende Verrohrung werden die grundwasserführenden Schichten geschützt.

Zur Gewährleistung der Integrität der Bohrung erfolgt permanent eine Drucküberwachung am Bohrlochkopf und des Ringraumdruckes. Im Falle einer Überschreitung der festgelegten Drücke wird automatisch die Förderanlage abgeschaltet. Vor Inbetriebnahme wird die Betriebs- und Anlagensicherheit durch einen Sachverständigen überprüft. Die Kontrollintervalle gemäß BVOT werden eingehalten.

- Schutzgut Landschaft:

Während der Bohrtätigkeiten kommt es durch den ca. 40 m hohen Bohrturm zu einer temporären Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der

landschaftsgebundenen Erholungseignung. Für ungefähr einen Monat wird das Landschaftsbild durch den Bohrturm beeinträchtigt sein.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bau- und Bohrphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der kurzen Zeitdauer der Bau- und Bohrphase als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die Bauphase für das Vorhaben wird ca. 3 Monate dauern und umfasst dabei den Platzbau, die Bohrung (ca. 6 Wochen) und die Inbetriebnahme. Die baubedingten Auswirkungen durch Emissionen sind temporär, die Flächeninanspruchnahme teilweise reversibel durch Rückbau. Eine Platzfläche von ca. 2.400 m² bleibt während der Förderphase bestehen.

Die Dauer der anschließenden Förderphase hängt von den lagerstättentechnischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten ab und kann mehrere Jahrzehnte betragen.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es wird mit keinen erheblichen Auswirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben gerechnet.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Die Bau- und Bohrarbeiten werden unter Beachtung der Brut- und Setzzeit erfolgen (01. März bis 30. September: Vogelbrutzeit wird in Unterlagen mit 1. März bis 15. Juli angegeben, dies entspricht der Hauptbrutzeit. Insgesamt dauert die Brutzeit aber bis zum 30. September).
- Rekultivierung nicht länger benötigter Flächen.
- Exakte Ausrichtung der Richtstrahler, zur Minimierung der Aufhellung außerhalb des Bohrplatzes.
- Schutz der Grundwasserleiter durch mehrfache Verrohrung.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Beeinträchtigungen während der Bau- und Bohrphase sind zeitlich begrenzt und stellen nach Prüfung des LBEG keine erheblichen negativen Auswirkungen dar. Es wird bei der Erweiterung des Platzes zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommen und einige der umliegenden Gehölze werden gerodet. Nach Beendigung der Bohraktivität werden die in Anspruch genommenen Flächen teilweise zurückgebaut und die gerodeten Flächen wieder neu bepflanzt und rekultiviert. Weitere Auswirkungen

durch Geräusch-, Licht- Staubemissionen oder Erschütterungen sind baubedingt und zeitlich begrenzt auf die Bau- und Bohrphase.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie zum Beispiel den Einsatz angepasster Beleuchtung oder Bauzeitenregelungen sind diese Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Während der Bauphase werden Wasserhaltungsmaßnahmen in einem Umfang von ca. 60.000 m³ über einen Zeitraum von ca. einem Monat notwendig sein. Das entnommene Wasser wird auf einer mindestens 13.378 m² großen Fläche im südlich angrenzenden Wald verrieselt. Zum Schutz des Waldbodens vor dem Eintrag von Sand und anderen Feststoffen aus der Wasserhaltung, wird das Wasser durch einen mit Sandfang versehenen Container geleitet und Wasserzähler geleitet. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Maßnahme nicht zu erwarten. Das Vorhaben befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“ (LSG GF 023). Während der ca. 6-wöchigen Bohrphase wird das Landschaftsbild durch den ca. 40 m hohen Bohrturm temporär beeinträchtigt. In der Betriebsphase wird der Förderplatz auf Grund der abschirmenden Wirkung des Waldes keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.

Ein unkontrolliertes Aufsteigen von Flüssigkeiten über natürliche Wegsamkeiten wird durch die geologischen Barrieren (mehreren hundert Meter mächtigen Tonschichten) verhindert.

Zur Gewährleistung der Integrität der Bohrung erfolgt permanent eine Drucküberwachung am Bohrlochkopf und des Ringraums. Im Falle einer Überschreitung der festgelegten Drücke wird die Förderanlage automatisch abgeschaltet.

In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

LBEG
06.10.2021